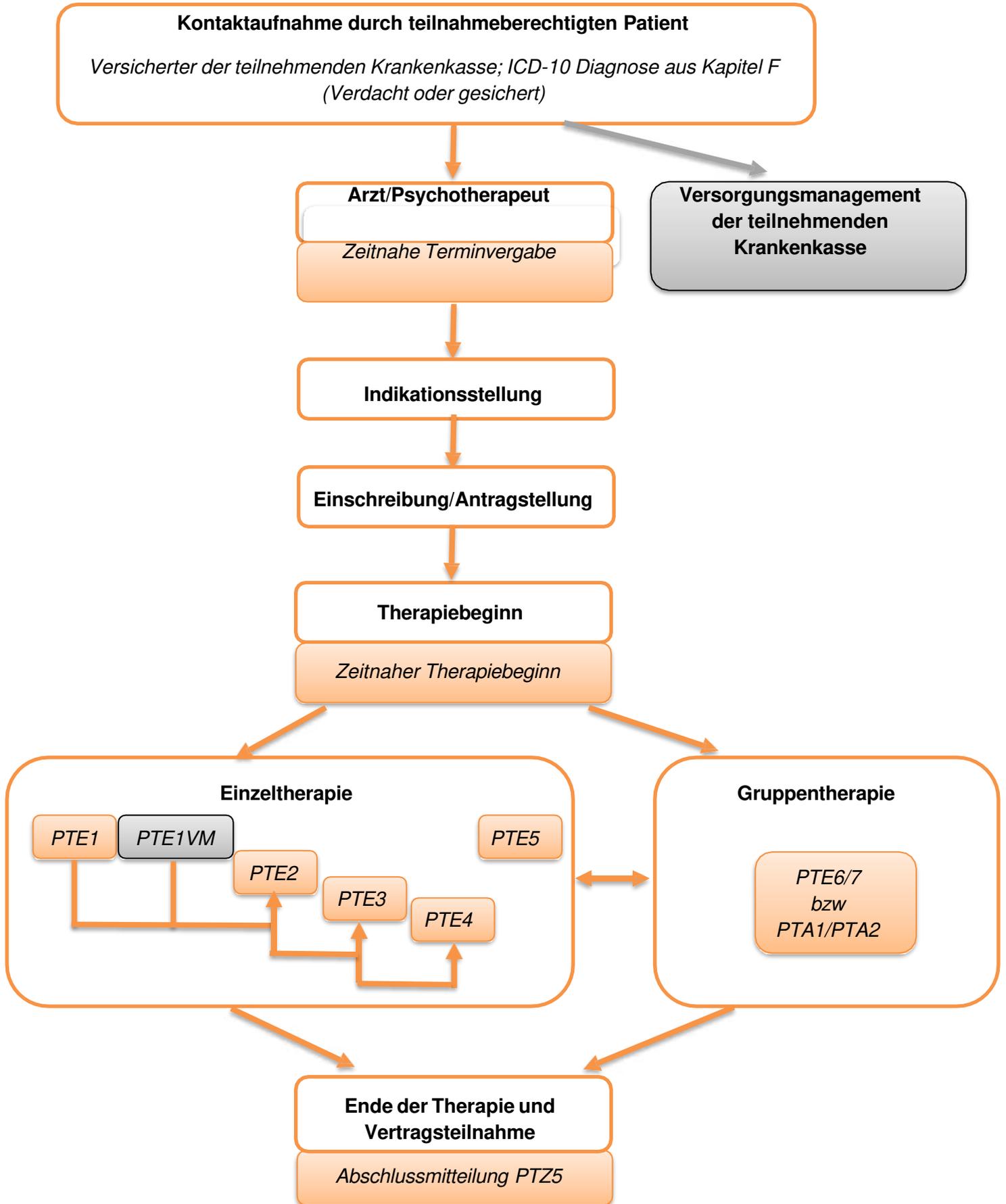


Versorgungsablauf und Leistungsbeschreibung zum Psychotherapie-Vertrag in Baden-Württemberg



A. Beschreibung des Versorgungsablaufs

1) Zeitnahe Terminvergabe:

- Die Terminvergabe erfolgt bei akuten psychotherapeutischen Fällen sowie bei Patienten, die durch das Versorgungsmanagement der teilnehmenden Krankenkasse angemeldet werden innerhalb von 3 Werktagen nach der Kontaktaufnahme.
- Bei regulären Sprechstundenfällen oder Erstkontakten findet eine zeitnahe Terminvergabe innerhalb von 2 Wochen nach der Kontaktaufnahme statt.

2) Zeitnaher Therapiebeginn

- Die Therapie beginnt spätestens 4 Wochen nach der Diagnosestellung bei einer psychotherapeutischen Erstbehandlung.
- Die Therapie beginnt spätestens 7 Werktage nach Diagnosestellung bei akuten psychotherapeutischen Fällen.

3) Einzeltherapie

- PTE1/PTE1VM Akutbehandlung: Max. 10 Einheiten innerhalb von max. 3 Quartalen in Folge
- PTE2 Erstbehandlung: Max. 20 Einheiten innerhalb von max. 4 Quartalen in Folge
- PTE3 Weiterbehandlung: Max. 30 Einheiten innerhalb von max. 8 Quartalen in Folge
- PTE4 Niederfrequente Behandlung: Max. 6 Einheiten pro Quartal bis Ende der Behandlungs- bedürftigkeit
- PTE5 Analytische Psychotherapie: Max. 5 Einheiten pro Woche, max. insgesamt 300 Einheiten. Durchführbar, wenn diese gemäß der Psychotherapierichtlinie auf der Basis des obligatorischen Gutachterverfahrens genehmigt wurde.

Für die Behandlung von Kindern- und Jugendlichen kann die maximale Anzahl der Abrechnungsziffern abweichen. Eine Kennzeichnung der Ziffern erfolgt über den Zusatz „KJ“. Das Therapie- verfahren ist über die jeweilige Abkürzung zu kennzeichnen (z. B. PTE1V, PTE1KJV):

- V: Verhaltenstherapie
- T: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- N: Neue Verfahren
- P: Neuropsychologische Therapie

4) Gruppentherapie

Anlage 7

Vertrag vom 31.10.2019 i.d.F. vom 01.07.2025

- PTE6/PTE7 kleine/große Gruppe: Max. 20 Einheiten; darüber hinaus Verrechnung möglich mit max. 40 (Erwachsene) bzw. 60 (Kinder- und Jugendliche) nicht ausgeschöpften Einheiten aus PTE1 – PTE3. Sind die 40 bzw. 60 Einheiten maximal ausgeschöpft, kann die Gruppentherapie mit max. 6 Einheiten (a 100 min.) pro Quartal weiter durchgeführt werden.
- PTA1/PTA2 kleine/große Gruppe als Auftragsleistung: Max. 60 Einheiten; Verrechnung nicht ausgeschöpfter Einheiten aus PTE1 – bis PTE3 ist nicht möglich.

B. Leistungsbeschreibung

Die Leistungen werden durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der zwischen ihr und den teilnehmenden Ärzten/Psychotherapeuten zu treffenden Regelungen zur Umsetzung koordiniert.

Hauptaufgaben des Auftragnehmers sind:

- a. Information und Beratung der teilnahmeberechtigten Ärzte/Psychotherapeuten
- b. Koordination der Vertragsteilnahme für die Ärzte/Psychotherapeuten, insbesondere:
 - Überprüfung der Teilnahmevoraussetzung gemäß § 3 des Vertrags und Information über das (Zwischen-) Ergebnis der Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Teilnahmeerklärung
 - Pflege einer Übersicht der teilnehmenden Ärzte/Psychotherapeuten und Übermittlung einer aktualisierten Fassung einmal pro Quartal an eine von der teilnehmenden Krankenkasse benannte Stelle
- c. Abrechnung der Vergütung der Ärzte/Psychotherapeuten gemäß § 295a Abs. 1 SGB V
- d. Erstellung eines Verzeichnisses der von Ärzten/Psychotherapeuten eingeschriebenen Versicherten

Der Auftragnehmer selbst erbringt dabei keine ärztlichen/psychotherapeutischen Leistungen und übernimmt nicht den Sicherstellungsauftrag.

Die Erbringung der psychotherapeutischen Leistungen erfolgt durch einen Arzt/Psychotherapeut. Dieser verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zum Angebot einer besonderen Versorgung an die teilnehmenden Versicherten unter Beachtung der abrechenbaren Leistungen sowie besonderer Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen, vgl. § 3 des Vertrags.

Der Arzt/Psychotherapeut übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- a. Information der teilnahmeberechtigten Versicherten der teilnehmenden Krankenkasse über Inhalte der besonderen ambulanten Versorgung und Aufklärung über den Zweck und Umfang der Speicherung, Verwendung und Auswertung der erhobenen Daten
- b. Einschreibung der teilnahmeberechtigten Versicherten und Antragsstellung auf Psychotherapie
- c. Durchführung der im Folgenden aufgeführten ärztlichen/psychotherapeutischen Leistungen
- d. Übergabe der Praxisdokumentation bei Wechsel des Arztes/Psychotherapeuten auf Wunsch und mit Einverständnis des Versicherten sowie Information über einen teilnehmenden Arzt/Psychotherapeuten in zumutbarer Entfernung,
- e. Sammlung, Dokumentation und Übermittlung aller für die Diagnostik und Therapie relevanten, vorliegenden Befunde einschließlich der korrekten und endstelligen ICD-10-Kodierungen nach Abschluss der Diagnostik innerhalb von fünf Werktagen zusätzlich an den weiterbehandelnden Facharzt, Hausarzt und Psychotherapeuten, sofern der Versicherte hierzu sein Einverständnis erklärt hat
- f. Erstellung der Mitteilung über die Beendigung der Teilnahme gemäß **Anlage 6** des Vertrags.

- g. Organisation folgender Voraussetzungen für teilnahmeberechtigte Versicherte:
- Sicherstellung der Punkte 1.) und 2.) des Versorgungsablaufs
 - Wartezeitbegrenzung bei vereinbarten Terminen auf etwa 30 Minuten (bevorzugte Behandlung von Not-/Akutfällen).
 - Vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit im zeitlichen Umfang gemäß den Vorgaben des § 17 Abs. 1a BMV-Ä
 - Angebot einer Abendsprechstunde (Terminsprechstunde) pro Woche bis mindestens 20:00 Uhr für berufstätige eingeschriebene Versicherte

C. Leistungsinhalte der einzelnen Bausteine

Position	Leistungsinhalt
PTP1	<p>Grundpauschale: Abklärung der Notwendigkeit weiterer therapeutischer Maßnahmen, psychotherapeutische Anamnese und Diagnostik, Erstellung und Übermittlung von Berichten/Befunden an Haus- und Fachärzte</p> <p>Innerhalb von in der Regel 2 Wochen ab dem Erstkontakt wird ein Bericht an den mitbehandelnden Haus- oder Facharzt übermittelt und zusätzlich bei besonderen Ereignissen wie z. B. Eigen-, Fremdgefährdung, Veränderung der Diagnose, somatische Abklärung oder psychiatrische Mitbehandlung wie auch zum Therapieende.</p> <p>Für eine leitliniengemäße multiaxiale Diagnostik bedarf es neben der Exploration des Patienten (Kind/Jugendlichen) auch der Exploration der Bezugspersonen, Anamnese und Erhebung des psychopathologischen Befundes, einer testpsychologischen Entwicklungsdiagnostik, Intelligenzdiagnostik, allgemeine und störungsspezifische Fragebogenverfahren durch Schule und Eltern und eine Verhaltensbeobachtung des Kindes/Jugendlichen.</p>
PTPA1	Leistungsinhalt analog PTP1.

Einzeltherapieleistungen

Berücksichtigte Therapieverfahren:

- Verhaltenstherapie sowie ggfs. dazugehörige Methoden und Techniken
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie ggfs. dazugehörige Methoden und Techniken
- Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden (Hypnose, Entspannungsverfahren (z. B. Biofeedback), Systemische Psychotherapie, Hypnotherapie, Interpersonelle Psychotherapie, EMDR)
- Analytische Psychotherapie (PTE 5)

Die Reihenfolge im Behandlungszyklus (PTE1-PTE4) lautet – abhängig vom Krankheitsbild und -verlauf PTE1 (KJ) – PTE2 (KJ) – PTE3 (KJ) – PTE4 (KJ). Es können Behandlungsserien entfallen bzw. ausgelassen werden.

Ein Neubeginn des Behandlungszyklus (PTE1-PTE4; PTE6 / PTE7) kann bei entsprechender wesentlich geänderter gesicherter Diagnose erfolgen. Eine wesentlich geänderte, gesicherte Diagnose (DAE)

- kann bei Übernahme aus der Richtlinien-therapie (URT) frühestens 6 Monate nach dem letzten Behandlungstag der Richtlinien-therapie geltend gemacht werden,
- kann innerhalb desselben Einschreibzeitraumes frühestens nach Ablauf von min. 3 Quartalen nach Feststellung der 1. Diagnoseänderung erfolgen. Ausnahme: findet eine Unterbrechung der Behandlung von min. 6 Monaten statt, kann die 2. Diagnoseänderung bereits nach 2 Quartalen festgestellt werden,
- muss ab der 2. Diagnoseänderung, innerhalb desselben Einschreibzeitraumes eines Versicherten, von einem gemäß § 3 Abs. 2 lit. c) dieses Vertrags teilnahmeberechtigten Facharzt oder Psychotherapeuten durch Vorlage eines Überweisungsscheins bestätigt werden.

Überschreitet die Anzahl der mit DAE gekennzeichneten Behandlungsfälle eines teilnehmenden Leistungserbringers im Abrechnungsquartal 10 % der insgesamt abgerechneten Behandlungsfälle nach diesem Vertrag kann MEDIVERBUND eine Prüfung gemäß **Abschnitt II Ziffer IV dieser Anlage** veranlassen.

Ein Neubeginn des Behandlungszyklus (PTE1-PTE4; PTE6 / PTE7) kann bei Rückfällen mit unveränderter Diagnosestellung, nach Genehmigung der teilnehmenden Krankenkasse (GDK-Antrag) erfolgen. Die oben genannten Fristen zur DAE gelten entsprechend.

Für die Abrechnung einer PTE3 ist im Sinne einer **Zweitmeinung** die patientenbezogene Vorstellung und Diskussion aus der Dokumentation über Krankheitssymptomatik, Krankheitsanamnese, bisheriger Behandlungsverlauf, Diagnose, Veränderungen der Symptomatik und weiterer Behandlungsziele mit Prognose in einer Interventionsgruppe erforderlich. Dabei wird die Indikation für die Psychotherapie bzw. die weitere Behandlungsbedürftigkeit geprüft.

Position	Leistungsinhalt
PTE1 bzw. PTE1KJ	Akute/zeitnahe Versorgung Psychotherapie – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V , Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T , systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P), -methoden oder -techniken, ggf. weiterführende diagnostische Maßnahmen.
PTE1VM bzw. PTE1VMKJ	Vorstellung durch Krankenkassen-Versorgungsmanagement – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V , tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T , systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P), -methoden oder -techniken, ggf. weiterführende diagnostische Maßnahmen.

PTE2 bzw. PTE2KJ	Erstbehandlung – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V , tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T , systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P), -methoden oder -techniken, ggf. weiterführende diagnostische Maßnahmen
PTE3 bzw. PTE3KJ	Weiterbehandlung – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V , tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T , systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P), -methoden oder -techniken
PTE3TR	Weiterbehandlung – Einzeltherapie bei Traumata Weiterbehandlung – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V , tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T oder systemische Therapie N), -methoden oder -techniken
PTE4 bzw. PTE4KJ	Niederfrequente Behandlung – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V , tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T , systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P), -methoden oder -techniken
PTE5	Analytische Psychotherapie – Einzelbehandlung Durchführbar, wenn diese gemäß Psychotherapierichtlinie auf der Basis des obligatorischen Gutachterverfahrens genehmigt wurde
Gruppentherapieleistungen	
Übergreifende Vergütungsregeln für Gruppenbehandlung PTE6 und PTE7	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Einheit 1x pro Patient abrechenbar, auch bei Teilnahme von Bezugspersonen ▪ bei gesicherten Diagnosen ▪ die Dauer einer Einheit ist 100 Minuten ▪ abrechenbar sind max. 20 Einheiten Gruppentherapie (PTE6 und PTE7) ▪ bei Überschreitung der 20 Einheiten ist bei Erwachsenen eine Übertragung von max. 40 nicht ausgeschöpften Einheiten aus PTE1 – PTE3 möglich. Bei Kindern und Jugendlichen beträgt die entsprechende Höchstgrenze zur Übertragung 60 Einheiten ▪ Sind die 40 bzw. 60 Einheiten maximal ausgeschöpft, kann die Gruppentherapie mit max. 6 Einheiten (a 100 min.) pro Quartal weiter durchgeführt werden. ▪ die Vergütung der verrechneten Einheiten erfolgt in Höhe der durchgeführten Gruppenbehandlung (PTE6 oder PTE7) ▪ für Eltern erkrankter Kinder können Gruppen parallel zur Gruppenbehandlung der Kinder angeboten werden. In diesen Fällen können große und kleine Gruppen auch parallel abgerechnet werden ▪ Qualifikationsgebunden gem. § 3 des Vertrags ▪ die für die Erlangung der Abrechnungsgenehmigung für Gruppen notwendigen Gruppensitzungen dürfen über diese Anlage abgerechnet werden, wenn die Behandlung den formalen Anforderungen hinsichtlich Supervision und Regelungen der Ausbildungsinstitute entspricht. Eine parallele Abrechnung über die KV ist ausgeschlossen 	
Position	Leistungsinhalt

PTE6	Gruppenbehandlung – kleine Gruppe mind. 2 max. 5 Personen Psychotherapieverfahren (leitlinienorientiert, Verhaltenstherapie V , tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T , systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P), -methoden oder -techniken
PTE7	Gruppenbehandlung – große Gruppe mind. 6 max. 9 Personen Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V , tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T , systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P) -methoden oder -techniken
PTE8	Persönliche Teilnahme an einer interdisziplinären Versorgungsplanung im vorschulischen und schulischen Bereich im Rahmen der Jugend- und Erziehungshilfe sowie der Jugendberufs- und Behindertenhilfe auf Veranlassung des Krankenkassen-Versorgungsmanagements

Zusätzliche Leistungen (mit Zuschlag)

Position	Leistungsinhalt
PTQ1	Strukturzuschlag Videosprechstunde
PTZ1	Kooperationszuschlag Umfasst die Kooperation mit Haus- und Fachärzten (obligatorisch bei Schizophrenie, schwerer Depression, bipolaren Störungen)
PTZ3	Kinder-, Jugendlichenzuschlag Versorgungsinhalte erweiterte (Test-)Diagnostik und Exploration, Beratungen mit Bezugspersonen, ggf. Verhaltensbeobachtungen
PTZ3A	Zuschlag zur Betreuung von Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung Versorgungsinhalte erweiterte (Test-) Diagnostik und Exploration, Beratungen mit Bezugspersonen
PTZ5	Mitteilung über die Beendigung der Teilnahme des Versicherten gemäß Anlage 6
PTZ6	Befundbericht an MDK auf Anforderung durch Krankenkassen-Versorgungsmanagement
PTZ7	Zuschlag für zeitnahe psychotherapeutische Anschlussbehandlung nach teil-/stationärem Aufenthalt

Auftragsleistungen

Übergreifende Vergütungsregeln für Auftragsleistung Gruppenbehandlung PTA1 und PTA2

- je Einheit 1x pro Patient abrechenbar, auch bei Teilnahme von Bezugspersonen,
- bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose
- die Dauer einer Einheit ist 100 Minuten,
- abrechenbar sind max. 60 Einheiten Gruppentherapie (PTA1 und PTA2)
- eine Übertragung nicht ausgeschöpften Einheiten aus PTE1 – 3 ist im Rahmen der Auftragsleistung PTA1 und PTA2 nicht möglich
- für Eltern erkrankter Kinder können Gruppen parallel zur Gruppenbehandlung der Kinder angeboten werden. In diesen Fällen können große und kleine Gruppen auch parallel abgerechnet werden,
- Qualifikationsgebunden gem. § 3 des Vertrags
- die für die Erlangung der Abrechnungsgenehmigung für Gruppen notwendigen Gruppensitzungen dürfen über diese Anlage abgerechnet werden, wenn die Behandlung den formalen Anforderungen hinsichtlich Supervision und Regelungen der Ausbildungsinstitute entspricht. Eine parallele Abrechnung über die KV ist ausgeschlossen.
- Gruppenbehandlungen können per Zielauftrag (formlos) von einem anderen am Vertrag teilnehmenden Psychotherapeuten erbracht werden (PTA1 und PTA2). Beendet der beauftragende Psychotherapeut die Einzelbehandlung, informiert er den mit der Gruppenbehandlung beauftragten Psychotherapeuten unverzüglich.

Position	Leistungsinhalt
PTA1	<p>Auftragsleistung Gruppenbehandlung – kleine Gruppe mind. 2 max. 5 Personen</p> <p>Psychotherapieverfahren (leitlinienorientiert, Verhaltenstherapie V, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T, systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P), -methoden oder -techniken</p>
PTA2	<p>Auftragsleistung Gruppenbehandlung – große Gruppe mind. 6 max. 9 Personen</p> <p>Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie V, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T, systemische Therapie N oder neuropsychologische Therapie P) -methoden oder -techniken</p>